

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	30 (1888)
Heft:	6
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Ein Beitrag zur Fleischschau.

Von M. Streb el in Freiburg.

Am Morgen des 26. September 1887 bemerkte G. H., Pächter in Menziswyl, bei einer seiner Küh eine Geschwulst auf der rechten Bauchseite. Da die Geschwulst in den zwei folgenden Tagen, statt abzunehmen, sich noch allmälig vergrösserte, so fand es der Eigenthümer, da das ganz fette Thier ohnediess für die Schlachtbank bestimmt war, angezeigt, dasselbe ohne weiteres Zögern an dieselbe zu liefern. Es sei noch bemerkt, dass die signalisirte Bauchgeschwulst keine bemerkbaren Störungen im Allgemeinbefinden des Thieres verursacht hatte.

Die dem Metzger H. in Freiburg verkauft Kuh wurde von diesem am 29. September im Schlachthause in Freiburg geschlachtet.

In der Stadt Freiburg fungirt der Viehinspektor auch als Fleischschauer. Treten jedoch bei einem geschlachteten Thiere krankhafte Zustände zur Tage, so muss er den von der Stadtbehörde ernannten Schlachthausthierarzt herbeirufen, der dann sein Verdikt abgibt. Diese Stelle bekleidet Hr. B. Bäriswyl.

Nach der Enthäutung der Kuh bemerkte der gewöhnliche Fleischschauer die bereits erwähnte Geschwulst, die dann vom herbeigerufenen Schlachthausthierarzt ohne weiteres als eine Rauschbrandgeschwulst erklärt wurde, obzwar er sich nicht einmal die Mühe genommen, um sich über die Natur der Geschwulst zu vergewissern, Einschnitte in dieselbe zu machen. Gestützt auf seine Diagnose untersagte er den Verkauf des Fleisches.

Mit dieser Diagnose und dem Verbieten des Fleischverkaufes waren jedoch weder der Metzger noch der Verkäufer des Thieres einverstanden. Letzterer begehrte daher eine

zweite Besichtigung des Kadavers, was ihm von der Ortspolizei bewilligt wurde. Prof. Dr. Guillebeau in Bern und Schreiber dieses waren die zweiten Experten. Nach der vollzogenen Untersuchung fertigten wir folgenden Befund mit Gutachten aus:

„Auf Ansuchen des Gottlieb Herren, Pächter in Menziswyl, Gemeinde Tafers, und mit Bewilligung des Direktors der Ortspolizei in Freiburg, untersuchten die Unterzeichneten heute, 30. September 1887, den Kadaver eines in sehr gutem Schlachtzustand befindlichen grossen Stückes Rindvieh, welches Thier am vorhergehenden Tage geschlachtet worden. Dasselbe ist vom Schlachthausthierarzt als an Rauschbrand erkrankt erklärt und von diesem der Fleischverkauf untersagt worden.

Die Unterzeichneten haben eine mittelreichliche seröse Infiltration in das Unterhautbindegewebe der rechten Bauchseite vorgefunden. Beim Einschneiden in den Hautmuskel begegneten wir einem beträchtlichen Bluterguss, der 50 cm in die Länge, 25 cm in die Breite und 3 cm in die Tiefe mass. Dieser Bluterguss hält deutlich an der den rechten Bauchmuskel bekleidenden Aponeurose an. Der genau auf das Bindegewebe beschränkte Erguss ist von feuchter, weicher Konsistenz, von dunkelrother Färbung und durch zahlreiche, weissliche, aus Binde- und Fettgewebe gebildete Scheidewände in Unterabtheilungen geschieden, was ihm ein marmorirtes Aussehen verleiht. Wir haben ganz besonders das Fehlen der Kreptitation, der Gase enthaltenden Höhlen, und des dem infektiösen Emphysem eigenthümlichen Geruches konstatirt. Die mikroskopische Untersuchung des Blutergusses erzeugte die Abwesenheit der dem Rauschbrande eigenthümlichen Bacillen.

— Die Eingeweide befinden sich in normalem Zustande.

In Betracht:

- 1) der Abwesenheit der Geräusche, der gasigen Produkte und des dem Rauschbrande eigenthümlichen Geruches;
- 2) der weichen, saftigen, nicht zerreiblichen und nicht spongiösen Konsistenz der Geschwulstmasse;

3) des genau auf das Bindegewebe beschränkten, die Muskeln nicht berührenden Sitzes der Geschwulst,
halten die Unterzeichneten dafür, es handle sich um einen traumatischen, mit nichten infektiösen Bluterguss. Es besteht daher kein Grund, den Verkauf und den Genuss des in sehr gutem Fettzustande befindlichen Fleisches, mit Ausnahme der infiltrirten rechten Bauchpartie, zu untersagen.

Freiburg, den 30. September 1887.

Dr. A. GUILLEBEAU, Professor
an der Thierarzneischule in Bern.
M. STREBEL, sen., Thierarzt.*

Und welche Würdigung ward obigem Gutachten von Seite der Polizeidirektion zu Theil? mag wohl dieser oder jener Leser bei sich die Frage stellen. Gar keine, lautet die kurze Antwort. Es wurde das Dokument vom Polizeidirektor, wahrscheinlich weil er die Unfehlbarkeit und die Autorität des Schlachthausthierarztes unangetastet wahren zu müssen glaubte, gänzlich unberücksichtigt gelassen und dem Bauer eingeschärft, ohne Zögern das Fleisch aus dem Schlachthause fortzuschaffen.

Meines Erachtens — und zweifelsohne stehe ich mit meiner Ansicht nicht allein da — könnte ein solches fleischpolizeiliches Verfahren mit **Fleischpolizeiwillkür** betitelt werden. Ein solches, offen zu Tage liegendes und von den beteiligten Laien schwer empfundenes, willkürliches Verfahren ist geeignet, der Gefahr einer, auch das Gute der Fleischschau untergrabenden Reaktion zu rufen.

Da das im bankwürdigsten Zustande befindliche, aber in Freiburg mit dem gesundheitspolizeilichen Interdikt belegte Fleisch in meinen Bezirk zurückkehrte, so gestattete ich daselbst dem Eigentümer dessen Verkauf. Und alle, die von dem Fleische gekauft und genossen, liessen keinen Klageton hören, ausser über das originelle Verkaufsverbot desselben in Freiburg.

Erwiderung.

Wer sich die Mühe genommen hat, das auf Seite 121 dieses Bandes erschienene Referat über die Tavel'sche Arbeit betreffend „zwei Fälle von Gastroenteritis nach Genuss eines Schinkens — Nachweis von Milzbrand in demselben“ zu lesen, wird kaum geahnt haben, dass in diesem Auszuge Stoff zu einer in der Zeitschrift für Fleischbeschau und Fleischproduktion, III. Band, Seite 134, fünf Colonnen füllenden Kritik, enthalten sein konnte. Und doch ist es so. Verständlich wird die Sache erst, wenn man in Erwägung zieht, dass die Tavel'sche Mittheilung in der genannten Zeitschrift sehr abfällig besprochen worden war. Die Arbeiten Schmidt-Müllheim's schätzen wir im Allgemeinen sehr hoch und ziehen sie oft mit Nutzen zu Rathe. Dass über denselben jedoch in allen Fällen die Gnade der Unfehlbarkeit walte, das ist uns mit Verlaub nicht eingefallen. In Bezug auf den Basler Schinken ist die Sachlage einfach. Auf der einen Seite stehen Männer (v. Nenckii, Tavel), welche diesen Schinken in Händen hatten, ihn mit allen in der Gegenwart bekannten Hülfsmitteln der Wissenschaft untersuchten und unter gleichzeitig sorgfältigem Studium der einschlägigen Literatur zu einem positiven Ergebnisse gelangten, welches in befriedigender Weise Licht in die klinischen Thatsachen brachte. Die bequeme Ausrüstung des Gegners beschränkte sich auf ein Tintenfass und eine spitze Feder, und ohne die gezüchteten Pilze je gesehen zu haben, erklärt er rundum von Berlin aus, dieselben seien kein Bacillus Anthracis. Vergebens sucht man in seiner Kritik nach einer sich an Thatsachen lehnenden Begründung dieses Widerspruches; seine Einwände gehören in das Gebiet der Spitzfindigkeit, während die von Tavel gelieferte genaue und vollständige Beschreibung jeden Zweifel an der Diagnose betreffend die Species aufheben.

In das Referat war ein kurzer Bericht über zwei meiner

Versuche eingeflochten worden; leider vermögen die von mir mitgetheilten Ergebnisse Herrn Schmidt-Müllheim ebenfalls nicht zu überzeugen. Der nächste Weg, um seine Zweifel zu beruhigen, dürfte die Wiederholung meines Versuches und die Vergleichung seiner und meiner Resultate gewesen sein. Ein solches Vorgehen wäre für die Wissenschaft erspriesslicher, als das an mich gerichtete Verlangen nach allerlei schriftlichen Beweisen betreffend den Jedermann geläufigen Laboratoriumsversuch der Virulenzprüfung, erspriesslicher auch als folgendes Kunststück: Auf Seite 135 werde ich in der Fassung „... befand sich ein Herd in dem mit dem Mikroskop keine Bacterien gefunden wurden, während bei Kulturversuchen auf Agar-Agar eine ziemliche Menge von virulenten Rasen angingen“ richtig zitiert, derselbe Satz aber wird auf Seite 136 von Schmidt-Müllheim in die Mittheilung, dass einer der Herde „überhaupt gar keine Bacterien enthielt“, zu Gunsten seiner Beweisführung verwandelt. Nun sieht man eine Mohnpflanze besser als einen Mohnsamen und hätte man diesen allenfalls übersehen, so legt doch erstere für die Aussaat des Kornes sichereres Zeugniss ab; ebenso habe ich bei dem in Frage stehenden Versuche trotz negativen mikroskopischen Befundes mich berechtigt gefühlt, dennoch auf das Vorhandensein der Milzbrandkeime zu schliessen und evident ist daher, dass mir von Schmidt-Müllheim eine Behauptung unterschoben wurde, die meiner Aussage diametral entgegengesetzt ist.

Der vorurtheilsfreie Leser wird gefunden haben, dass sowohl die Versuche von Toussaint als die meinigen beweisen, dass es beim Schweine einen gänzlich lokalen Milzbrand gibt, dass der Sitz desselben sehr verborgen sein kann und dass die von Schmidt-Müllheim aufgeworfene Frage, ob die Infektion ausschliesslich eine kutane und subkutane sein muss, oder ob sie gelegentlich nicht auch intramuskulär erfolgen kann, selbstverständlich bejahend in letzterem Sinne zu beantworten ist.

Alfred Guillebeau.